

weiterer Lehrgänge zur Schulung und Qualifizierung der FDJ-Kontrollposten und Kontrollbrigaden sowie für Jugendbrigadiers ab 1. März 1956 Sorge zu tragen.

6.

Alle Werkleiter, Direktoren volkseigener Betriebe, die zuständigen Fachministerien und anderen zuständigen staatlichen Stellen werden beauftragt, die Verbesserungsvorschläge und Erfindungen von jungen Arbeiterinnen und Arbeitern sowie jugendlichen Angehörigen der technischen Intelligenz rasch und ordnungsgemäß zu bearbeiten. Soweit die Jugendlichen dabei ungenügend unterstützt werden,* können sie von dem Recht, sich an die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle zu wenden, Gebrauch machen.

7.

Die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. werden beauftragt, zukünftig bei der Ausführung von Aufträgen und Montagen im Ausland und bei der Entsendung von Studiendelegationen neben älteren erfahrenen Facharbeitern in verstärktem Maße jugendliche Arbeiter und jugendliche Angehörige der technischen Intelligenz und Studenten zu berücksichtigen, die hierzu die entsprechende Befähigung und Eignung besitzen. Die Leitungen der FDJ-Grundeinheiten sind berechtigt, den Werkdirektoren entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

8.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft ist für folgendes verantwortlich:

- a) Um der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik zur Lösung der ihr gestellten großen Aufgaben weitere Nachwuchskräfte zur Verfügung zu stellen, sind in den Landkreisen der Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Frankfurt/Oder, Potsdam, Cottbus und Magdeburg insgesamt 6000 Jugendliche in Brigaden junger Industriearbeiter in Volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einzusetzen.
- b) Diese Brigaden haben die Aufgaben, die Festigung der sozialistischen landwirtschaftlichen Betriebe aktiv zu unterstützen und dazu beizutragen, die Jugendlichen zu qualifizierten Facharbeitern zu entwickeln, sie durch eine gute gesellschaftspolitische Arbeit und kulturelle Betreuung zu einem sozialistischen Bewußtsein zu erziehen und dazu beizutragen, daß die Jugendlichen ständig in einem landwirtschaftlichen Beruf verbleiben. Weiterhin sollen sie dazu beitragen, eine noch schnellere Entwicklung der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande herbeizuführen.

9.

Jugendliche, die in der Produktion und im gesellschaftlichen Leben besonders gute Arbeit leisten, sind am 8. Februar eines jeden Jahres, dem „Tag der Jugend und der Sportler“, durch die Leitungen der Betriebe und Verwaltungen mit Sachprämien aus den Mitteln des Prämien- bzw. Direktorfonds auszuzeichnen.

Abschnitt II

Weitere Förderung der Berufsausbildung und Qualifizierung der Jugend

10.

Zur weiteren Verbesserung der Berufsausbildung in der Deutschen Demokratischen Republik sind dem Präsidium des Ministerrates durch das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bis zum 23. Februar 1956 geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

11.

(1) Im Jahre 1956 sind 179 000 Jugendliche in Ausbildungsverhältnisse zu vermitteln. Besondere Bedeutung kommt dabei den Berufen des Bergbaus, der Metallurgie, der Energiewirtschaft und der Landwirtschaft zu.

(2) Des weiteren sind im Jahre 1956 71 000 Jugendliche in Arbeitsstellen zu vermitteln.

12.

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß mit Hilfe der örtlichen Räte im Jahre 1956 in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften in verstärktem Maße Lehrlinge ausgebildet werden können. Dabei werden die Vorstände der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften aufgerufen, besonders die Kinder der Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der werktätigen Bauern für die Tätigkeit in der Landwirtschaft zu gewinnen.

13.

Alle Ministerien und Staatssekretariate m. e. G., in deren Bereich Jugendliche in Ausbildungsberufen der Lohngruppe III bzw. IV ausgebildet werden, werden beauftragt, für die im Jahre 1955 bestätigten Berufe die noch fehlenden Lehrpläne auszuarbeiten und den Betrieben zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Ausbildungsunterlagen für Traktoristen in der Landwirtschaft entsprechend den Hinweisen des 25. Plenums des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands besonders zu überprüfen und auf den neuesten Stand der Entwicklung der Technik zu bringen.

14.

(1) Alle Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß in allen Produktionszweigen, in denen entsprechend den Lehrplänen der Einsatz der Lehrlinge in der vierten Phase (Einsatz im Produktionsbetrieb) noch nicht verwirklicht ist, dieses Prinzip durchgesetzt wird, zumindest aber im Jahre 1956 ein dreimonatiger Produktionseinsatz erfolgt.

(2) Mit jedem Lehrling ist ein Vierteljahr vor Abschluß der Lehrausbildung von einer Betriebskommission unter Leitung des Direktors für Arbeit bzw. des Leiters der Abteilung Arbeit oder seines Beauftragten ein Einsatzgespräch zu führen, in dem festzulegen ist, welche Tätigkeit der Jugendliche nach erfolgreicher Lehrausbildung ausüben soll.

15.

Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Fachministerien und den Räten der Bezirke zur weiteren Verbesserung der Berufsausbildung und der Erziehung der Lehrlinge in den Betrieben, in denen die entsprechenden Voraussetzungen vorhanden sind, bis 30. August 1956 die Betriebsberufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheime zu einer neuen Form der Ausbildungsstätten unter der Leitung und Verantwortung der Betriebsleiter zusammenzuschließen.

16.

(1) Die Vorstände und Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften werden aufgerufen,

- a) ausreichende und qualifizierte Kader für die Berufsausbildung in den Landwirtschaftlichen Pro-